

Absender	Vor- und Familienname
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort
	ggf. Land

Datum
Tel.-Nr. (für Rückfragen)
E-Mail-Adresse

An das
 Standesamt Bocholt
 Schleusenwall 5
 46395 Bocholt

Für die Zusendung per Post bzw. per E-Mail senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular bitte zusammen mit einer Kopie bzw. einem eingescannten gültigen Personalausweis oder Reisepass zu bzw. per Mail an **standesamt@mail.bocholt.de**

Anforderung von Personenstandsurkunden

Ich bitte um Zusendung folgender Urkunden:

Geburtenregister	Anzahl <input type="checkbox"/>	Beglaubigte Abschrift des Registers (mit Geburtszeit)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde (Din A4)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde für das Stammbuch (Din A5)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule A
	Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person)				Vorname/n			
	Geburtsdatum und Ort				Register Nr. (falls bekannt)			
Ehe / Lebenspartnerschaft	Anzahl <input type="checkbox"/>	Beglaubigte Abschrift des Registers	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde (Din A4)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde für das Stammbuch (Din A5)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule B*
	Familienname/ Geburtsname (Ehegatte 1/ Lebenspartner 1)				Vorname/n			
	Familienname/ Geburtsname (Ehegatte 2/ Lebenspartner 2)				Vorname/n			
	Eheschließungsdatum und Ort				Register Nr. (falls bekannt)			
Sterberegister	Anzahl <input type="checkbox"/>	Beglaubigte Abschrift des Registers	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde (Din A4)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urkunde für das Stammbuch (Din A5)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule C
	Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person)				Vorname/n			
	Geburts- und Sterbedatum				Sterbeort		Register Nr. (falls bekannt)	

*Nicht möglich für gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften aufgrund von internationalen Abkommen

Verwendungszweck:

Nachweis:

 Unterschrift

Personenstandsurkunden sind nach § 62 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse nachweisen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwisterteil des Kindes/des Verstorbenen gestellt wird.

Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

Sollten Sie im Auftrag einer Person für diese eine Personenstandsurkunde beantragen, so sind neben der Übersendung der Ausweiskopie der beantragenden Person die Übersendung einer Vollmacht, sowie die Ausweiskopie des Vollmachtgebers zwingend erforderlich.

Sollte sich Ihre Urkundenanforderung auf ein rechtliches Interesse stützen, bitten wir Sie, dieses nachzuweisen. Wir bitten Sie daher Dokumente beizulegen, die Ihr rechtliches Interesse darstellen (z. B. Aufforderung des Nachlassgerichtes bei Erbschaftsangelegenheiten, Grundbuchauszug, Vollstreckungstitel, o. ä.).

Für die Erteilung von Personenstandsurkunden werden Gebühren nach der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) in Höhe von 12 Euro erhoben.

Für eine zweite oder jede weitere Personenstandsurkunde der gleichen Art, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erstellt wird, werden Gebühren in Höhe von sechs Euro erhoben.

Personenstandsurkunden die für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen benötigt werden, ergehen zweckgebunden und gebührenfrei.

Sie bekommen von uns nach der Urkundenanforderung eine Zahlungsaufforderung. Sobald Sie den Zahlungsnachweis vorgelegt haben wird die Urkunde versendet.

Die mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsregistern enthalten folgende Sprachen:

französisch – deutsch – englisch – spanisch – griechisch – italienisch – niederländisch – portugiesisch – türkisch – kroatisch/bosnisch – polnisch – litauisch – rumänisch (moldawisch) – estnisch – bulgarisch

Die Personenstandsregister werden im Standesamt lediglich eine bestimmte Zeit geführt. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister werden 80 Jahre aufbewahrt; Geburtenregister 110 Jahre und Sterberegister 30 Jahre.